



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 46 (S. 552-559)
Titel	Verordnung über Staatsbeiträge an nachgeordnete Planungen und an Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz und für kommunale Erholungsgebiete
Ordnungsnummer	
Datum	06.07.1977

[S. 552] Der Regierungsrat beschliesst:

Beiträge an nachgeordnete Planungen

§ 1. Anspruch auf einen Staatsbeitrag besteht nur für Planungsarbeiten, die Bestandteil einer vollständigen Orts- oder Regionalplanung bilden sowie für die Koordinationstätigkeit regionaler Planungsvereinigungen bzw. deren Dachverbände.

Beitrags-
berechtigte
Planungen
A. Grundsatz

§ 2. Im Rahmen der Richtplanung sind beitragsberechtigt der regionale und kommunale Gesamtplan, bestehend aus den Teilrichtplänen:

B. Richtplanung

- a) Siedlungs- und Landschaftsplan;
- b) Verkehrsplan;
- c) Versorgungsplan, soweit es sich um zusätzliche Aufwendungen handelt, die sich aus dem Planungs- und Baugesetz ergeben;
- d) Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen;
- e) weitere Teilrichtpläne nach ausgewiesenem Bedarf im Sinne von § 27 PBG, soweit sie notwendige Bestandteile der Richtplanung sind.

§ 3. Im Rahmen der Nutzungsplanung sind beitragsberechtigt:

C. Nutzungs-
planung

- a) die Planung von regionalen Freihaltezonen;
- b) die Aufstellung von Bau- und Zonenordnungen, ausgenommen privater Gestaltungspläne;
- c) die Aufstellung des Erschliessungsplanes. // [S. 553]

§ 4. Beitragsberechtigt sind die regionalen Planungsvereinigungen bzw. deren Dachverbände für die Koordination der Richt- und Nutzungsplanung in ihrem Gebiet und die zugehörige planungstechnische Beratung.

D. Koordination
der Planung

§ 5. Staatsbeiträge werden nur gewährt, wenn die Planungen den bestehenden Vorschriften entsprechen, zweckmässig sind und die Koordination sichergestellt ist.

E. Anforderungen
an Planungen
I. Allgemein

§ 6. Mit der Durchführung der Arbeiten sind in der Regel natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts zu beauftragen.

II. Sachkundige
Bearbeitung

In ausgewiesenen Fällen können die Gemeinden ihr Fachpersonal einsetzen.

Die Leitung durch qualifizierte Fachleute ist in jedem Fall sicherzustellen.

§ 7. Die Beitragsleistungen werden abgestuft nach der Schwierigkeit der Planungsarbeit und nach der massgeblichen Steuerbelastung zur Zeit der Beitragszusicherung.

Beitragshöhe
A. Rieht- und Nutzungsplanungen
I. Allgemein
II. Bestandteile und Schwierigkeit der beitragsberechtigten Planung

§ 8. Der beitragsberechtigte Aufwand für die einzelnen Bestandteile der Rieht- und Nutzungsplanung, gemessen am Gesamtaufwand für eine vollständige Planung, sowie der Schwierigkeitsgrad werden durch die Baudirektion für folgende Bestandteile festgelegt:

- Regionale und kommunale Richtplanung:
 - – Siedlungsplan
 - – Landschaftsplan
 - – Verkehrsplan
 - – Versorgungsplan
 - – Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen
 - Plan der regionalen Freihaltezonen
 - Bau- und Zonenordnung
 - Erschliessungsplan
- Öffentlicher Gestaltungsplan:
 - – Überbauung
 - – Nutzweise // [S. 554]
 - – Erschliessung
 - – gemeinschaftliche Ausstattung und Ausrüstung
 - – Umgebungsgestaltung

§ 9. An die Regionalplanungen werden Beiträge von 60 % bis 80 % der subventionsberechtigten Kosten gewährt. Die Beiträge werden nach der durchschnittlichen massgeblichen Steuerbelastung der Regionsgemeinden bemessen:

III. Steuerbelastung/Beitrag
1. Regionalplanung

Massgebliche Steuerbelastung	Beitrag:
bis 139,9	60 %
140–159,9	65 %
160–179,9	70 %
180–199,9	75 %
200 und mehr	80 %

§ 10. An Ortsplanungen werden Beiträge von 20 % bis 80 % der subventionsberechtigten Kosten gewährt. Die Beiträge werden nach der massgeblichen Steuerbelastung der Gemeinde bemessen:

2. Ortsplanung

Massgebliche Steuerbelastung	Beitrag:
bis 109,9	20 %
110–119,9	25 %
120–129,9	30 %
130–139,9	35 %
140–149,9	40 %
150–159,9	45 %
160–169,9	50 %
170–179,9	55 %
180–189,9	60 %
190–199,9	65 %
200–209,9	70 %
210–219,9	75 %
220 und mehr	80 %

§ 11. Den Städten Zürich und Winterthur werden jährliche Pauschalbeiträge ausgerichtet, deren Höhe der Regierungsrat nach Anhören der Städte festsetzt.

IV. Städte Zürich und Winterthur

§ 12. Die Beiträge an die regionalen Planungsvereinigungen bzw. deren Dachverbände werden als einmaliger oder jährlich wiederkehrender Beitrag ausgerichtet. Die Leistungen sollen dem Umfang der in § 4 genannten Koordinationsaufgaben und dem damit verbundenen tatsächlichen Aufwand angepasst sein.

B. Beitragsbemessung für Koordinations-tätigkeit

Wiederkehrende Beiträge sind dort gerechtfertigt, wo die Aufgabe eine ständige Hilfsstelle erfordert.

§ 13. In den Beiträgen sind die Leistungen des Bundes eingeschlossen. Beitragskürzungen des Bundes sind angemessen zu berücksichtigen.

Bundesbeiträge

§ 14. In der Regel beschränkt sich die Beitragsleistung auf Regional- und Ortsplanungen, die nicht vor Ablauf einer Frist von 10 Jahren überprüft werden. Bei Änderungen der grundlegenden planerischen Voraussetzungen können auch vorzeitig Beiträge gewährt werden.

Planungsrevisionen

§ 15. Die subventionsberechtigten Kosten werden in dem Mass herabgesetzt, als Bestandteile und Grundlagen der Planung bereits vorhanden sind.

Reduktion der Beiträge

Keine Beiträge werden gewährt an Planungsarbeiten, die neben-, über- oder nachgeordnete Planungen ungünstig beeinflussen.

Beiträge an Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz und für kommunale Erholungsgebiete

§ 16. Der Staat leistet den Gemeinden Beiträge nach Massgabe des Gesetzes über die Finanzierung von Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz und für Erholungsgebiete (Fonds zur Finanzierung von

Beitragsberechtigung
A. Ordentliche Beiträge

Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz und für Erholungsgebiete)

I. Gemeinden

a) an die Kosten von Massnahmen zum Schutze von Ortsbildern von kantonaler und regionaler Bedeutung,

b) an die Kosten von Massnahmen im Interesse von Objekten des Natur- und Heimatschutzes von kommunaler Bedeutung und kommunaler Erholungsgebiete.

§ 17. Er vergütet zu Lasten des selben Fonds die Kosten der Pflege und des Unterhalts von Schutzobjekten kantonaler oder regionaler Bedeutung, wenn sich die Eigentümer im Sinne von § 207 Abs. 2 PBG durch öffentlichrechtliche Vereinbarung // [S. 556] verpflichten, eine die allgemeine Unterhaltungspflicht übersteigende Betreuung selbst vorzunehmen.

II. Private

§ 18. Über die gesetzliche Beitragspflicht hinaus kann der Staat Massnahmen im Interesse des Natur- und Heimatschutzes und von Erholungsgebieten mit Mitteln aus andern Fonds unterstützen.

Ausserordentliche Beiträge

§ 19. Beitragsberechtigt sind Massnahmen, die dem Schutzzweck angemessen sind und fachgemäss ausgeführt werden. Bei Erholungsgebieten werden Beiträge nur an die 30 m²/Einwohner übersteigenden, mit der Nutzungsplanung gesicherten Flächen ausgerichtet.

Beitrags berechtigte Massnahmen

Massnahmen zur Pflege von Erholungsgebieten werden nur ausnahmsweise unterstützt, wenn sie den Pflichtigen unzumutbar belasten.

Aufwendungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhalts- und Einordnungspflicht von Natur- und Heimatschutzobjekten werden nur ausnahmsweise durch ausserordentliche Beiträge unterstützt, wenn sie für den Eigentümer eine besondere Härte bewirken.

Nicht beitragsberechtigt sind Massnahmen, die vorwiegend im Interesse des Eigentümers liegen.

§ 20. An die Beitragsgewährung sind die zur Sicherung des Schutzzweckes erforderlichen Bedingungen und Auflagen zu knüpfen. Nötigenfalls sind weitere Nebenbestimmungen festzulegen, wie etwa hinsichtlich der Termine für Beginn und Beendigung der Schutzmassnahme sowie Verfall des Beitrages.

Bedingungen und Auflagen

Durch Beiträge unterstützte Vorkehrungen dürfen nur im Einvernehmen mit der Baudirektion aufgehoben oder verändert werden.

Beiträge an nicht öffentlichrechtlich geschützte Objekte sind vom Grundbucheintrag einer Personaldienstbarkeit zugunsten des Kantons abhängig zu machen, wonach das Objekt ohne Zustimmung der Baudirektion nicht verändert werden darf.

§ 21. Ordentliche Beiträge an die Gemeinden gemäss § 16 sind nach der massgeblichen Steuerbelastung anhand folgender Skalen zu bemessen: // [S. 557]

Beitragshöhe
A. Gemeinden
I. Allgemein

Beiträge nach lit. a)

Massgebliche Steuerbelastung	Beitrag an kantonale Objekte	Beitrag an regionale Objekte
bis 129,9	10 %	5 %
130–144,9	15 %	10 %
145–159,9	20 %	15 %
160–179,9	25 %	20 %
180–209,9	30 %	25 %
210–279,9	35 %	30 %
280 und mehr	40 %	35 %

Beiträge nach lit. b)

Massgebliche Steuerbelastung	Beitrag:
bis 139,9	0 %
140–159,9	5 %
160–179,9	10 %
180–209,9	15 %
210–249,9	20 %
250 und mehr	25 %

§ 22. Den Städten Zürich und Winterthur werden jährliche Pauschalbeiträge ausgerichtet, deren Höhe der Regierungsrat nach Anhören der Städte festsetzt.

II. Städte Zürich und Winterthur

§ 23. Die vom Staat zu vergütenden Kosten Privater gemäss § 17 sind nach den durch die getroffenen Anordnungen verursachten Mehrkosten zu berechnen.

B. Private

§ 24. Bei besonders starker Steuerbelastung oder bei besonders umfangreichen und kostspieligen Aufgaben der Gemeinde im Bereich des Natur- und Heimatschutzes und der Erholungsgebiete kann nötigenfalls zusätzlich zum ordentlichen Beitrag ein ausserordentlicher Beitrag von bis zu höchstens 30 % gewährt werden. Solche Beiträge sind möglichst dem Fonds für gemeinnützige Zwecke/Denkmalpflegekredit zu belasten.

B. Ausserordentliche Beiträge
A. Gemeinden

§ 25. Ausserordentliche Beiträge an Eigentümer von Schutzobjekten, die nicht durch eine förmliche Massnahme unter Schutz gestellt worden sind, werden nach der Bedeutung des Objektes und nach der Finanzkraft des Empfängers bemessen. // [S. 558]

B. Private

Es werden ausgerichtet:

- 10 % bei Objekten von kommunaler



- 20 % bei Objekten von regionaler und
- 30 % bei Objekten von kantonaler Bedeutung.

In besonderen Fällen kann ein zusätzlicher Beitrag bis zu 20 % gewährt werden.

In gleicher Weise können Beiträge an Körperschaften, Stiftungen und selbständige Anstalten, die öffentliche Aufgaben erfüllen, geleistet werden.

§ 26. Genügt die beitragsberechtigte Massnahme den Anforderungen gemäss § 19 nur teilweise oder werden Bedingungen und Auflagen gemäss § 20 nur teilweise erfüllt, wird der Beitrag entsprechend gekürzt. Beitragskürzung

§ 27. Bei der Zusicherung des kantonalen Beitrages ist festzulegen, ob der Empfänger oder die Baudirektion einen Bundesbeitrag einholt. Bundesbeitrag

Verfahren für die Beitragsgewährung

§ 28. Die Gesuche um Gewährung eines Staatsbeitrages sind mit dem amtlichen Gesuchsformular und allen darin verlangten Unterlagen an die Baudirektion zu richten. Beitragsgesuch

§ 29. Nach Durchführung der vorgeschriebenen Abklärungen entscheidet entsprechend der geltenden Ausgabenvollzugskompetenz die Baudirektion – bei Beiträgen im Sinne der §§ 18, 24 und 25 zusammen mit der Finanzdirektion – oder der Regierungsrat über das Beitragsgesuch. Entscheid

Dem Gesuchsteller wird die Beitragszusicherung mit den daran geknüpften Bedingungen und Auflagen eröffnet.

§ 30. Die Planungsarbeiten im Sinne der §§ 2 und 3 und die Massnahmen im Sinne der §§ 16, 17, 18 dürfen erst nach Eröffnung der Beitragszusicherung begonnen werden. Sie sind spätestens 6 Monate nach der Abnahme in Angriff zu nehmen und möglichst ohne Unterbruch zu Ende zu führen. Arbeitsbeginn

Die Baudirektion kann ausnahmsweise den vorzeitigen Beginn der Arbeiten oder Massnahmen bewilligen. Sie kann, wenn nötig, auch Fristverlängerungen gestatten. // [S. 559]

Arbeitsvergaben bedürfen der Zustimmung durch die zuständige Fachstelle.

§ 31. Die Planungsarbeiten sind nach Aufwand und tatsächlichen Auslagen abzurechnen. Abrechnung

Die Anpassungs- und Zuschlagsfaktoren bemessen sich nach den jeweils gültigen Zahlen des Delegierten für Raumplanung. Die Stundenansätze und die Spesen dürfen höchstens zum Ansatz der jeweils gültigen kantonalen Weisung in Rechnung gestellt werden. Der Einsatz von Gemeindepersonal darf nur mit den tatsächlichen Kosten für Löhne (inkl. Sozialleistungen und Spesen) verrechnet werden.



§ 32. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt in der Regel erst nach Abschluss der Planung oder der Massnahmen. Auszahlung
Ausnahmsweise können Abschlagszahlungen bis maximal $\frac{2}{3}$ der veranschlagten Kosten gewährt werden.
Die Auszahlung erfolgt aufgrund der detaillierten Abrechnung, der die vom Gesuchsteller visierten Rechnungs- und Auszahlungsbelege beizulegen sind.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33. Die Baudirektion überwacht die subventionierten Planungsarbeiten und Massnahmen. Aufsicht

Änderungen der Grundlagen der Beitragszusicherung bedürfen der Bewilligung der Baudirektion.

§ 34. Gegen Direktionsverfügungen kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden. Rekurs

§ 35. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung sind alle pendenten Beitragsgesuche nach neuem Recht zu behandeln. Anwendbares Recht

§ 36. Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt auf den vom Regierungsrat festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Inkrafttreten

Zürich, den 6. Juli 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Mossdorf

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/20.05.2015]